

§ 33 TSchG Behörden

TSchG - Tierschutzgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

§ 33.

Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at